

DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

23. Jahrgang
August 2015
ISSN 1434-3460

16/2015

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB §§ 705, 709, 714, 873, 925, 899a; GBO §§ 19, 20, 29, 47 – Grundstückserwerb durch GbR; Wechsel im Gesellschafterbestand nach Abschluss des Kaufvertrags und Eintragung der Auflassungsvormerkung, aber vor Eigentumsumschreibung auf GbR

UmwG §§ 168, 171, 123, 131 Abs. 1, 1 Abs. 2; GemO BW § 102 – Ausgliederung aus dem Vermögen von Gebietskörperschaften; gleichzeitige Ausgliederung mehrerer Eigenbetriebe mehrerer Gemeinden (Baden-Württemberg) zur Aufnahme auf eine GmbH & Co. KG; Zulässigkeit; „verschmelzende Spaltung“

Gutachten im Abrufdienst

Rechtsprechung

BauGB § 11 Abs. 2 S. 1; ErbbauRG § 2 Nr. 1 u. 4 – Erbbaurechtsvertrag öffentlich-rechtlicher Körperschaft mit Privatem: Verwendungsbeschränkung und Heimfallrecht für Zeitraum von mehr als 30 Jahren

AktG §§ 130, 241 Nr. 2, 242 Abs. 2 S. 1, 71 Abs. 1 Nr. 8; BGB § 139 – Notarielles Hauptversammlungsprotokoll bei nicht börsennotierter AG nur für Beschlussgegenstände nötig, die qualifizierte Mehrheit verlangen; Teilbeurkundung; Gesamtnichtigkeit eines zusammenfassenden Beschlusses über mehrere Satzungsänderungen; Fristangabe bei Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien erforderlich

Literaturhinweise

Veranstaltungen

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB §§ 705, 709, 714, 873, 925, 899a; GBO §§ 19, 20, 29, 47

Grundstückserwerb durch GbR; Wechsel im Gesellschafterbestand nach Abschluss des Kaufvertrags und Eintragung der Auflassungsvormerkung, aber vor Eigentumsumschreibung auf GbR

I. Sachverhalt

Eine GbR bestehend aus den Gesellschaftern A und B hat Grundbesitz erworben. Die Auflassung ist erklärt, eine entsprechende Auflassungsvormerkung (für „GbR bestehend aus A und B“) eingetragen worden. Nach Zahlung des Kaufpreises, aber vor Eigentumsumschreibung haben die Gesellschafter bei einem anderen Notar eine notariell beglaubigte Grundbuchberichtigungserklärung abgegeben, wonach B aus der GbR ausgeschieden ist und C seinen Anteil übernommen hat. Die Auflassungsvormerkung im Grundbuch ist auf Grundlage dieser Urkunde berichtigt worden („GbR bestehend aus A und C“).

II. Fragen

Kann das Eigentum auf Grundlage der bisherigen Auflassung aus dem Kaufvertrag umgeschrieben werden? Wenn nicht, was ist zu tun?

III. Zur Rechtslage

1. Materiell-rechtliche Voraussetzungen des Eigentumsübergangs

Nach den §§ 925 Abs. 1, 873 Abs. 1 BGB ist zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstück die **Einigung** (Auflassung) des Berechtigten und des anderen Teils über den Eintritt der Rechtsänderung sowie die **Eintragung** der Rechtsänderung in das Grundbuch erforderlich. Die dingliche Einigung (dinglicher Vertrag) ist vorliegend zwischen dem Verkäufer und der Gesellschaft (GbR) als teilsrechtsfähigem Subjekt zustande gekommen.

2. Grundbuchverfahrensrechtliche Voraussetzungen des Eigentumsübergangs

Das Grundbuchverfahren und damit die Sachprüfung durch das Grundbuchamt werden vom **Bewilligungsgrundsatz** beherrscht (sog. formelles Konsensprinzip). Eintragungsgrundlage ist also regelmäßig die einseitige Bewilligung des Betroffenen gem. § 19 GBO. Die nach materiellem Recht zur Rechtsänderung nötigen Willenserklärungen sind grundsätzlich nicht zu prüfen (Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, 15. Aufl. 2012, Rn. 208).

Eine **Ausnahme** hiervon ordnet jedoch § 20 GBO an: Insbesondere bei der Auflassung eines Grundstücks (§ 925 BGB) ist im Grundbucheintragungsverfahren auch die materiell-rechtliche Einigung nachzuweisen (Schöner/Stöber, Rn. 108). Hintergrund dieser Ausnahme vom Bewilligungsgrundsatz ist, dass mit dem Grundstückseigentum wesentliche privat- und öffentlich-rechtliche Verpflichtungen verbunden sind und folglich an der Übereinstimmung zwischen Grundbucheintragung und materieller Rechtslage ein besonderes Interesse besteht. Diese Übereinstimmung wird mit der **Prüfung der dinglichen Einigung** durch das Grundbuchamt gem. § 20 GBO sichergestellt (Schöner/Stöber, Rn. 108; vgl. auch BayObLG DNotZ 1987, 98; Wolfsteiner, DNotZ 1987, 67, 73).

3. Konsequenzen aus dem Wechsel im Gesellschafterbestand

Bei der rechtlichen Betrachtung sind die Ebenen des materiellen Rechts und Verfahrensrechts streng voneinander zu trennen. Vor allem drei Aspekte spielen für die GbR eine Rolle: ihre **Existenz** (oder Identität), ihre **Vertretung** durch die Gesellschafter und die **Verlautbarung der Gesellschafter im Grundbuch**.

a) Materiell-rechtliche Ebene

Mittlerweile ist die Teilrechtsfähigkeit der (Außen-) GbR höchstrichterlich anerkannt (vgl. grundlegend BGH v. 29.1.2001 – II ZR 331/00, DNotZ 2001, 234). Nach heutigem Verständnis erwerben also das Grundstück nicht mehr die Gesellschafter in gesamthänderischer Verbundenheit, sondern **erwirbt es die Gesellschaft selbst**. Ein Wechsel im Bestand der Gesellschaft lässt das Rechtssubjekt „GbR“ in seiner Existenz unberührt, sodass die materiell-rechtliche Einigung i. S. d. §§ 873, 925 BGB fortgilt; eine **erneute Auflassung** ist mithin **nicht erforderlich** (vgl. LG Köln RNotZ 2002, 54; MünchKommBGB/Kohler, 6. Aufl. 2013, § 873 Rn. 74; Staudinger/Gursky, BGB, Neubearb. 2012, § 873 Rn. 110; Staudinger/Pfeifer, Neubearb. 2011, § 925 Rn. 25; Meikel/Böttcher, GBO, 11. Aufl. 2015, § 20 Rn. 99 f.; Kremer, RNotZ 2004, 239, 246).

b) Verfahrensrechtliche Ebene

Von der materiell-rechtlichen Wirksamkeit der Auflassung ist deren verfahrensrechtliche Vollziehbarkeit zu unterscheiden.

aa) Inzidente Prüfung der Vertretungsberechtigung der Gesellschafter (§ 20 GBO)

Ist an der Auflassung eine Gesellschaft beteiligt, so hat das Grundbuchamt grundsätzlich auch die Vertretungsberechtigung der für die Gesellschaft handelnden Personen zu prüfen. Die Vermutungsregelung des § 899a BGB ist vorliegend nicht anwendbar, da die GbR der erwerbende Teil ist. Gem. den §§ 709, 714 BGB wird die GbR von allen Gesellschaftern gemeinsam vertreten, sofern die Gesellschafter nichts anderes vereinbart haben. Eine solche abweichende Vereinbarung wäre dem Grundbuchamt in der Form des § 29 GBO nachzuweisen (vgl. Meikel/Böttcher, Einl. E Rn. 243 m. w. N.; Gutachten DNotI-Report 2012, 77).

Im Rahmen der Prüfung durch das Grundbuchamt stellt sich die Frage, ob es für die Vertretungsberechtigung der GbR-Gesellschafter auf den Zeitpunkt der Erklärung der Auflassung oder auf den Zeitpunkt der Eintragung im Grundbuch bzw. auf die Stellung des Umschreibungsantrags ankommt. Der Rechtserwerb ist zwar erst mit der Eintragung des Eigentumswechsels vollendet, die **Vertretungsmacht** des Erklärenden muss aber

„nur“ **im Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung** als der maßgeblichen *Rechtshandlung*, nicht aber im Zeitpunkt des *Rechtserfolgs* bestehen (vgl. MünchKommBGB/Kohler, § 873 Rn. 69; Staudinger/Gursky, § 873 Rn. 115; BeckOK-BGB/H.-W. Eckert, Std.: 1.5.2015, § 878 Rn. 12). Ein späterer Wechsel in der vertretungsberechtigten Person (hier: Wechsel eines Gesellschafters als Organwalter für die GbR) ist mithin unschädlich. Insbesondere handelt es sich nicht um einen Fall des § 878 BGB, da die Änderung in der vertretungsberechtigten Person nicht mit einer Verfügungsbeschränkung (z. B. gem. § 80 InsO, §§ 135, 136 BGB) zu verwechseln ist. Durch eine Verfügungsbeschränkung wird nicht dem handelnden *Vertreter* oder Organwalter, sondern vielmehr dem *Rechtssubjekt* selbst die Verfügungsbefugnis entzogen.

Vorliegend kann daher u. E. das Grundbuchamt dem Vollzug der Auflassung nicht entgegenhalten, die Auflassung sei von den „falschen“ Personen erklärt worden (vgl. auch lit. a)], wonach eine erneute Auflassung nicht erforderlich ist).

bb) Keine Mitwirkung des Grundbuchamts „sehenden Auges“ an der Unrichtigkeit des Grundbuchs

Für die GbR fehlt es an einem Register, das mit öffentlichem Glauben ausgestattet ist. Um den Rechtsverkehr mit der GbR zu erleichtern, hat der Gesetzgeber indes § 47 Abs. 2 GBO und § 899a BGB geschaffen. Soll ein Recht für eine GbR in das Grundbuch eingetragen werden, so sind auch deren Gesellschafter im Grundbuch einzutragen (§ 47 Abs. 2 S. 1 GBO). Es ist demnach auch der **Gesellschafterbestand im Grundbuch zu verlautbaren**.

Mit Beschluss vom 28.4.2011 (V ZB 194/10, DNotZ 2011, 711) hat der BGH entschieden, dass grundsätzlich keine weiteren grundbuchverfahrensrechtlichen Nachweise über Existenz, Identität und Vertretungsverhältnisse einer erwerbenden GbR notwendig sind, sofern die Gesellschafter diesbezügliche Erklärungen in der Kaufvertragsurkunde abgegeben haben. Konkret geht es aber weder um die Existenz (bzw. Identität) noch um die Vertretungsverhältnisse der GbR, sondern um die Verlautbarung der Gesellschafter gem. § 47 Abs. 2 S. 1 GBO. In der Kaufvertragsurkunde sind noch A und B als Gesellschafter genannt. Einen Nachweis, dass dieser Gesellschafterbestand zwischen Einigung und Eintragung unverändert geblieben ist, kann das Grundbuchamt grundsätzlich nicht verlangen, denn damit würde es den Beteiligten den Nachweis einer negativen Tatsache auferlegen; ein solcher Nachweis wird in der Form des § 29 GBO praktisch nie zu führen sein. Im Grundsatz hat das Grundbuchamt also von dem in der Kaufvertragsurkunde genannten Gesellschafterkreis auszugehen, es sei denn, es hat **konkreten Anlass zu Zweifeln** (vgl. OLG Oldenburg RNotZ 2010, 538 = DNotI-Report 2010, 149; KG FGPrax 2010, 172; BeckOK-GBO/Otto, Std.: 1.4.2015, § 29 Rn. 111e).

Im vorliegenden Fall ist dem Grundbuchamt aus der Berichtigung der Auflassungsvormerkung positiv bekannt, dass sich der Gesellschafterkreis verändert hat. Demzufolge nähme das Grundbuchamt sehenden Auges einen unrichtigen Grundbucheintrag vor, wenn es bei der Eigentumsumschreibung den Gesellschafter B anstelle des jetzigen Gesellschafters C im Grundbuch verlautbarte. **Dem Grundbuchamt** ist es jedoch **versagt, sehenden Auges an einer solchen Unrichtigkeit des Grundbuchs mitzuwirken** (sog. Legalitätsprinzip), zumal an die grundbuchliche Verlautbarung der Gesellschafter die Vermutungsregelung des § 899a BGB anknüpft.

In diesem Zusammenhang dürfte u. E. eine (rein) **verfahrensrechtliche „Berichtigungsbewilligung“ von A, B und C ausreichend** sein, wonach nunmehr A und C die Gesellschafter der GbR sind. Da die Auflassungsvormerkung bereits berichtigt worden ist, müsste beim Antrag auf Eigentumsumschreibung ein Verweis auf die in den Grundakten befindlichen Unterlagen über den Gesellschafterwechsel genügen, es sei denn, die Beteiligten hätten darin ihre Berichtigungserklärung explizit auf die Vormerkung beschränkt. In diesem Fall wäre eine weitere „Berichtigungsbewilligung“ bzgl. der Auflassung erforderlich. Eine Mitwirkung des Verkäufers erscheint demgegenüber nicht notwendig, da er weder materiell-rechtlich noch verfahrensrechtlich betroffen ist. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass der Verkäufer mit Erklärung der Auflassung und Abgabe einer entsprechenden Bewilligung (oder Erteilung einer entsprechenden Bewilligungsvollmacht) bereits seinerseits alles Erforderliche getan hat, um seiner schuldrechtlichen Verpflichtung zur Eigentumsverschaffung nachzukommen; somit kann ein Umstand (Gesellschafterwechsel) in der Sphäre des Vertragspartners (GbR) nicht dazu führen, dass der Verkäufer nunmehr zu einer erneuten Auflassung verpflichtet ist. Auch bei wertender Betrachtung ist die Situation – im Ergebnis – nicht anders zu beurteilen, als wenn zunächst die GbR bestehend aus A und B als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen und erst sodann der Gesellschafterkreis berichtigt würde. Der Umstand, dass der Gesellschafterwechsel *vor* der Vollendung des Erwerbstatbestands liegt, stellt die Wirksamkeit der Auflassung und die Vertretungsberechtigung der seinerzeit handelnden Gesellschafter (A und B) nicht infrage; es geht nur um die Verlautbarung der richtigen Gesellschafter gem. § 47 Abs. 2 S. 1 GBO. Hierbei handelt es sich um eine rein verfahrensrechtliche Vorgabe, die konsequenterweise – ihrem Wesen entsprechend – durch eine verfahrensrechtliche Erklärung erfüllt werden kann.

Dass Gerichte dies anders sehen und den Nachweis einer Auflassung auf die GbR – vermittelt durch die richtigen Gesellschafter – erneut gem. § 20 GBO verlangen, ist jedoch **nicht auszuschließen**. Denn die **Nachweismediatisierung aus § 47 Abs. 2 S. 1 GBO** hat zur Folge, dass es – wie vor Anerkennung der Rechts- und Grundbuchfähigkeit der GbR – zumindest auf grundbuchverfahrensrechtlicher Ebene nur auf die Gesellschafter und nicht auf die Gesellschaft ankommt (Schöner/Stöber, Rn. 4258). Der bereits berichtigten Auflassungsvormerkung kommt jedenfalls keine Vermutungswirkung gem. § 899a BGB hinsichtlich des noch einzutragenden Eigentumswechsels zu, denn die Vermutungswirkung bezieht sich lediglich auf das jeweilige Recht selbst, also konkret nur auf die Vormerkung.

4. Ergebnis

Trotz Gesellschafterwechsels ist weiterhin eine wirksame Auflassung gegeben. Das Grundbuchamt darf den Vollzug der Auflassung – im Rahmen seiner Prüfungs-kompetenz gem. § 20 GBO – auch nicht daran scheitern lassen, dass C an der dinglichen Einigung nicht mitgewirkt hat. Allerdings ist dem Grundbuchamt positiv bekannt, dass die an der Auflassung beteiligten Gesellschafter gewechselt haben. Um eine unrichtige Grundbucheintragung i. S. v. § 47 Abs. 2 S. 1 GBO zu vermeiden, ist dem Grundbuchamt daher der derzeitige Gesellschafterbestand in grundbuchtauglicher Form nachzuweisen. Ein solcher Nachweis kann u. E. durch eine gemeinsame verfahrensrechtliche Erklärung (Bewilligung) der Gesellschafter er-

bracht werden. Mit Blick auf die Nachweismediatisierung durch § 47 Abs. 2 S. 1 GBO erscheinen jedoch gerichtliche Entscheidungen nicht ausgeschlossen, wonach dem Grundbuchamt im Rahmen des § 20 GBO die Auflassung durch die richtigen Gesellschafter (erneut) nachzuweisen ist (zur Frage der Löschung der Auflassungsvormerkung nach einem Gesellschafterwechsel in der GbR vgl. Gutachten DNotI-Report 2012, 129).

UmwG §§ 168, 171, 123, 131 Abs. 1, 1 Abs. 2; GemO BW § 102

Ausgliederung aus dem Vermögen von Gebietskörperschaften; gleichzeitige Ausgliederung mehrerer Eigenbetriebe mehrerer Gemeinden (Baden-Württemberg) zur Aufnahme auf eine GmbH & Co. KG; Zulässigkeit; „verschmelzende Spaltung“

I. Sachverhalt

Vier Gemeinden in Baden-Württemberg möchten ihre Eigenbetriebe im Bereich der Stromversorgung gemäß UmwG auf eine vorher gegründete GmbH & Co. KG ausgliedern. Kommanditistinnen der KG sind die Gemeinden, persönlich haftende Gesellschafterin ist eine Verwaltungs-GmbH, deren Geschäftsanteile wiederum die Gemeinden halten.

II. Fragen

1. Ist die Ausgliederung eines kommunalen Eigenbetriebes aus dem Vermögen einer baden-württembergischen Gemeinde zur Aufnahme auf eine GmbH & Co. KG zulässig?
2. Ist die gleichzeitige Ausgliederung mehrerer Eigenbetriebe mehrerer Gebietskörperschaften auf einen aufnehmenden Rechtsträger zulässig?

III. Zur Rechtslage

1. Ausgliederung gem. § 168 UmwG (Baden-Württemberg)

§ 168 UmwG ermöglicht die Ausgliederung des Unternehmens einer Gebietskörperschaft zur Aufnahme durch eine Personenhandelsgesellschaft, wenn das für die Körperschaft maßgebende Bundes- oder Landesrecht einer Ausgliederung nicht entgegensteht. Die Vorschrift betrifft insbesondere Eigenbetriebe von Gebietskörperschaften (Hörtnagl, in: Schmitt/Hörtnagl/Stratz, UmwG/UmwStG, 6. Aufl. 2013, § 168 UmwG Rn. 3 f.). „Eigenbetriebe“ sind rechtlich unselbständige, aber organisatorisch selbständige Unternehmen und finanzwirtschaftlich separierte Sondervermögen einer Gebietskörperschaft; ihre Zulässigkeit als Gemeindebetrieb richtet sich in Baden-Württemberg nach § 102 GemO BW (vgl. Kunze/Bronner/Katz, GemO BW, Lfg. 7/2008, § 102 Rn. 90; Schmid, in: Ade/Notheis/Schmid u. a., Kommunales Wirtschaftsrecht in Baden-Württemberg, 11. Aufl. 2011, Rn. 856; s. auch Hörtnagl, § 168 UmwG Rn. 4). Eine Ausgliederung solcher Eigenbetriebe nach § 168 UmwG dürfte in Baden-Württemberg möglich sein (vgl. VG Stuttgart, Urt. v. 15.8.2012 – 3 K 1490/11 [juris], Tz. 2, 30). **Entgegenstehendes Landesrecht ist nicht ersichtlich** (vgl. Widmann/Mayer/Heckschen, Umwandlungsrecht, Std.: 8/2011, § 168 UmwG Rn. 393, 396 f.). Allerdings verbietet sich nach § 103 Abs. 1 Nr. 4 GemO BW die Ausgliederung auf einen Rechtsträger,

bei dem die Gemeinde unbeschränkt haftet (vgl. Widmann/Mayer/Heckschen, § 168 UmwG Rn. 92). Solange sich die Gemeinden nur als Kommanditistinnen beteiligen, ist das unproblematisch.

Die Ausgliederung ist gem. § 123 Abs. 3 UmwG eine Art der Spaltung. Im Unterschied zur Aufspaltung und Abspaltung werden bei ihr die zu gewährenden Anteile am aufnehmenden Rechtsträger aber nicht den Anteilshabern des übertragenden Rechtsträgers gewährt, sondern dem übertragenden Rechtsträger selbst. Dass das Gesetz den Gebietskörperschaften allein die Möglichkeit der Ausgliederung eröffnet, liegt auf der Hand: Die Aufspaltung würde das Erlöschen des übertragenden Rechtsträgers als Gebietskörperschaft nach sich ziehen, eine Rechtsfolge, die im Rahmen des UmwG nicht eintreten kann; die Abspaltung hingegen müsste daran scheitern, dass es der Gebietskörperschaft an Anteilshabern fehlt, denen Anteile gewährt werden könnten (Semler/Stengel/Perlitt, UmwG, 3. Aufl. 2012, § 168 Rn. 7).

2. Gleichzeitige Ausgliederung mehrerer Eigenbetriebe mehrerer Gemeinden

Auch wenn die Ausgliederung allgemein zulässig ist, könnte doch die konkret gewünschte Ausgestaltung problematisch sein. Vorliegend sollen mehrere Eigenbetriebe mehrerer Gebietskörperschaften gleichzeitig, d. h. im Rahmen einer Ausgliederung, auf einen aufnehmenden Rechtsträger ausgegliedert werden.

a) H. M.: Unzulässigkeit der sog. „verschmelzenden Spaltung“

Dagegen spricht zunächst, dass die gleichzeitige Beteiligung mehrerer übertragender Rechtsträger an einer Spaltung (sog. „verschmelzende Spaltung“) nach wohl h. M. unzulässig ist (Hörtnagl, § 123 UmwG Rn. 18 ff.; KölnKommUmwG/Simon, 2009, § 123 Rn. 36; Widmann/Mayer/Schwarz, Std.: 9/1996, § 123 UmwG Rn. 9; Stengel, in: Semler/Stengel, § 123 Rn. 19; Semler/Stengel/Bärwaldt, § 135 Rn. 8 m. Fn. 26; Lutter/Priester, UmwG, 5. Aufl. 2014, § 126 Rn. 10). Zur Begründung beruft man sich zunächst auf den **Wortlaut** des Gesetzes: **§ 123 UmwG** spreche jeweils von „einem Rechtsträger“ und – bei der Spaltung zur Neugründung – von dem neuen Rechtsträger, der „von ihm“ – dem übertragenden Rechtsträger – gegründet werde (Hörtnagl, § 123 Rn. 18). Weiter bezieht man sich auf die **Gesetzgebungsgeschichte**: § 123 Abs. 4 des Referentenentwurfs zum UmwG habe die verschmelzende Spaltung noch zugelassen, in die endgültige Fassung des UmwG sei die Bestimmung jedoch nicht aufgenommen worden (KölnKommUmwG/Simon, § 123 Rn. 36; Widmann/Mayer/Schwarz, § 123 UmwG Rn. 9; § 123 Abs. 4 UmwG gestattet nur die Spaltung durch gleichzeitige Übertragung auf bestehende und neue Rechtsträger). Eine Zulassung der verschmelzenden Spaltung im Wege der Analogie sei dabei durch das Analogieverbot in § 1 Abs. 2 UmwG ausgeschlossen (Widmann/Mayer/Schwarz, § 123 UmwG Rn. 9). Schließlich führt man ein praktisches Gegenargument an: Gem. **§ 131 Abs. 1 UmwG** treten die Spaltungswirkungen mit der **Eintragung im Register des übertragenden Rechtsträgers** ein. Gäbe es nun mehrere übertragende Rechtsträger, müsste eine Regelung bestimmen, welche der mehreren Eintragungen konstitutiv sei (Hörtnagl, § 123 UmwG Rn. 18; KölnKommUmwG/Simon, § 123 Rn. 36). Eine solche Regelung existiert freilich nicht. Der Eintritt der Spaltungswirkung bliebe also in aller Regel unklar.

b) Ausnahme für Ausgliederung gem. § 168 UmwG?

aa) Abweichende Anknüpfung des § 171 UmwG

Die Beteiligung mehrerer Gebietskörperschaften an einer Ausgliederung gem. § 168 UmwG könnte aber ausnahmsweise anders als die verschmelzende Spaltung im obigen Sinne zu beurteilen sein. Anlass dazu bietet womöglich ein **struktureller Unterschied** zum allgemeinen Spaltungsrecht: Gem. § 171 UmwG treten die **Spaltungswirkungen mit der Eintragung im Register des übernehmenden Rechtsträgers** oder der Eintragung des neuen Rechtsträgers ein; anders als nach § 131 Abs. 1 UmwG ist die Eintragung beim übertragenden Rechtsträger also nicht entscheidend. Diese Abweichung hat ihren Grund in § 36 HGB, einer Regelung, die durch das HRefG abgeschafft wurde, bei Entstehung des UmwG aber noch in Kraft war. Hiernach brauchten öffentliche Unternehmen nicht in das Handelsregister eingetragen zu werden. Um unter diesen Umständen einen sicheren Anknüpfungspunkt für die Spaltungswirkungen zu gewinnen, musste man an die Eintragung beim aufnehmenden Rechtsträger anknüpfen (vgl. Begr. RegE UmwBerG [§ 168 UmwG] nach Ganske, Umwandlungsrecht, 1994, S. 172; Semler/Stengel/Perlitt, § 168 Rn. 1). Dabei ist es bis heute geblieben. Eine einschränkende Auslegung des § 171 UmwG soll auch dann nicht geboten sein, wenn das ausgliedernde Unternehmen gem. § 33 HGB im Handelsregister eingetragen ist (Lutter/H. Schmidt, § 171 Rn. 1; KölnKommUmwG/Leuering, § 171 Rn. 1).

bb) Meinungsstand

Ist allein die Eintragung beim (einzigen) aufnehmenden Rechtsträger entscheidend, kann der Eintritt der Spaltungswirkung bei Beteiligung mehrerer übertragender Rechtsträger nicht zweifelhaft sein. Hauptsächlich mit dieser Begründung akzeptieren gewichtige Stimmen in der **Literatur** daher die Mehrfachbeteiligung (Widmann/Mayer/Heckschen, § 168 UmwG Rn. 134, 143 f.; KölnKommUmwG/Leuering, § 168 Rn. 20 f.; Semler/Stengel/Perlitt, § 168 Rn. 22 ff.; Geiser/Gimnich, in: Böttcher/Habighorst/Schulte, Umwandlungsrecht, 2015, § 168 UmwG Rn. 7 f.; Lepper, RNotZ 2006, 313, 317; a. A. etwa Lutter/H. Schmidt, § 168 Rn. 9; Suppliet, Ausgliederung nach § 168 UmwG, 2005, S. 133).

Die **Rechtsprechung** hat sich bisher – soweit ersichtlich – kaum mit der Frage auseinandergesetzt. Das OLG Rostock (WM 1995, 1721, 1723 reSp. unten) hat die Zulässigkeit offengelassen, das VG Stuttgart (Urt. v. 15.8.2012 – 3 K 1490/11 [juris], Tz. 30) im Anschluss an die befürwortenden Literaturstimmen bejaht.

cc) Stellungnahme

Für die Zulässigkeit spricht u. E. hauptsächlich der anders definierte **Wirksamkeitszeitpunkt der Spaltung**. § 171 UmwG liefert indes nicht nur ein praktisches Argument, sondern räumt auch ein entscheidendes dogmatisches Argument gegen die gleichzeitige Mehrfachbeteiligung aus dem Weg. Klarheit über die Spaltungswirkung schafft die Eintragung beim aufnehmenden Rechtsträger; das Gesetz kommt damit der Mehrfachbeteiligung sogar strukturell entgegen. Der Verweis auf den Wortlaut des § 123 UmwG (aber auch des § 168 UmwG, der von „einer Gebietskörperschaft“ spricht) ist sicherlich nicht unberechtigt: Dass nicht bloß zufällig von „einem“ übertragenden Rechtsträger die Rede ist, verdeutlicht bereits der differenzierende Wortlaut hinsichtlich des einen oder der „mehrerer“ aufnehmenden Rechtsträger in § 123 UmwG. Für

eine insoweit bewusste Wortwahl spricht schließlich die Gesetzgebungsgeschichte (s. Ziff. 2 a)). Ob der Gesetzgeber der Mehrfachbeteiligung damit aber tatsächlich eine Absage erteilen wollte, bleibt ungewiss. Das Fallenlassen von § 123 Abs. 4 in der Fassung des Referentenentwurfs wurde nicht begründet (vgl. BR-Drucks. 75/94, S. 115 f.; Widmann/Mayer/Schwarz, § 123 UmwG Rn. 9). Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang zudem, dass der Gesetzgeber § 171 HGB im Zuge des HRefG nicht angepasst hat (vgl. Widmann/Mayer/Heckschen, § 168 UmwG Rn. 144). Dies steht nicht nur einer einschränkenden Auslegung entgegen, soweit öffentliche Unternehmen im Handelsregister eingetragen sind (s. o.), sondern lässt sich womöglich auch für die Zulässigkeit der Mehrfachbeteiligung anführen. Der gesetzliche Rahmen, der diese Form der Ausgliederung strukturell erst ermöglicht, ist trotz augenscheinlichen Anpassungsbedarfs erhalten geblieben oder sogar implizit bestätigt worden. Noch nicht erledigt ist damit ein etwaiger Verstoß gegen § 1 Abs. 2 UmwG: Hiernach sind andere als die gesetzlich zugelassenen Umwandlungen unzulässig (*numerus clausus* der Umwandlungsarten und Analogieverbot). Die Reichweite der Norm ist im Einzelnen allerdings unklar. Im Übrigen wird auch im Rahmen des § 1 Abs. 2 UmwG gegen die Zulässigkeit der verschmelzenden Spaltung mit „unüberwindbaren verfahrensrechtlichen Problemen“ argumentiert (J. Semler, in: Semler/Stengel, § 1 Rn. 73).

Insgesamt erscheint es uns daher vertretbar, die Beteiligung mehrerer übertragender Rechtsträger im Rahmen einer Ausgliederung nach § 168 UmwG zuzulassen. Da die Frage nicht abschließend geklärt ist, empfiehlt sich die **vorherige Abstimmung mit dem Registergericht** (so auch die Befürworter Semler/Stengel/Perlitt, § 168 Rn. 25; Geiser/Gimnich, § 168 UmwG Rn. 8 a. E.; Lepper, RNotZ 2006, 313, 317).

Gutachten im Abrufdienst

Folgende Gutachten können Sie über unseren Gutachten-Abrufdienst im Internet unter:

<http://www.dnoti.de>

abrufen. In diesem frei zugänglichen Bereich können die Gutachten über die Gutachten-Abrufnummer oder mit Titelschlagworten aufgefunden werden. Dies gilt ebenfalls für die bisherigen Faxabruf-Gutachten.

**BGB §§ 1162, 1170; FamFG §§ 31, 449, 450
Aufgebotsverfahren; Mittel der Glaubhaftmachung;
eidesstattliche Versicherung; Versicherung an Eides
statt; Form; notarielle Beurkundung**
Abruf-Nr.: 142000

**BGB §§ 631, 633, 307
Geschuldetes Schalldämmmaß bei Reihenhäusern in
der Rechtsform des WEG; Abweichung von den an-
erkannten Regeln der Technik; Transparenzgebot**
Abruf-Nr.: 141557

**GmbHG §§ 57h, 57j, 57m
Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln; proportio-
nale Erhöhung der Geschäftsanteile; Einmann-Kon-
stellations mit mehreren Geschäftsanteilen**
Abruf-Nr.: 142314

**BauGB § 11 Abs. 2 S. 1; ErbbauRG § 2 Nr. 1 u. 4
Erbbauvertragsvertrag öffentlich-rechtlicher
Körperschaft mit Privatem: Verwendungs-
beschränkung und Heimfallrecht für Zeitraum
von mehr als 30 Jahren**

a) **Das Gebot angemessener Vertragsgestaltung hindert eine öffentliche Körperschaft nicht daran, in einem Erbbauvertragsvertrag mit einem Privaten Verwendungsbeschränkungen und Heimfallrechte für die gesamte Dauer des Erbbauvertrags und damit regelmäßig für einen Zeitraum von mehr als dreißig Jahren zu vereinbaren (Abgrenzung zu Senat, Urteil vom 21. Juli 2006 – V ZR 252/05, NJW-RR 2006, 1452 Rn. 16).**

b) **Das Gebot verhältnismäßiger Ausübung vertraglicher Rechte verpflichtet eine öffentliche Körperschaft, die ein zu Wohnzwecken dienendes Erbbauvertragsrecht an einen Privaten ausgegeben hat, eine mit der Durchsetzung des Heimfallanspruchs verbundene Härte für den Erbbauberechtigten zu vermeiden, wenn das unter Wahrung des mit der Ausgabe des Erbbauvertrags verfolgten Zwecks möglich ist.**

BGH, Urt. v. 26.6.2015 – V ZR 144/14

Problem

Städte und Gemeinden veräußern Bauplätze häufig zur **Verwirklichung städtebaulicher oder subventionsrechtlicher Zwecke**, hinzu treten vielfach soziale Zwecke (Stichwort: Ansiedlung junger Familien). Die öffentliche Hand ist dabei bestrebt, die **Zweckerreichung mit vertragsgestalterischen Mitteln abzusichern**, vor allem dann, wenn die Veräußerung zu verbilligten Konditionen erfolgt. Ein solches Mittel liegt in der Vereinbarung von Veräußerungs- und Nutzungsbeschränkungen, z. B. dergestalt, dass das zu errichtende Gebäude für einen bestimmten Zeitraum ausschließlich vom Eigentümer und seiner Familie für eigene Wohnzwecke zu nutzen ist und dass eine Veräußerung innerhalb eines bestimmten Zeitraums der Zustimmung der Gemeinde bedarf.

Bereits 2006 lag dem BGH ein Fall zur Entscheidung vor, in dem sich die öffentliche Hand bei Verkauf eines Grundstücks ein Wiederkaufsrecht hatte einräumen lassen (BGH DNotZ 2006, 910). Während es der BGH damals dahingestellt sein ließ, ob die Vereinbarung einer über 30-jährigen Bindungsdauer überhaupt wirksam war (Wirksamkeitskontrolle), befand er die Berufung auf das Wiederkaufsrecht nach mehr als 30 Jahren für unverhältnismäßig (Ausübungskontrolle). Die öffentliche Hand sei bei der Geltendmachung einer zivilrechtlichen Rechtsposition an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Übermaßverbot) gebunden.

Im vorliegenden Fall bestellte die Klägerin – Gemeinde einer nordfriesischen Insel – an einem ihr gehörenden Grundstück ein Erbbauvertragsrecht mit einer Laufzeit von 99 Jahren. Der Erbbauvertragsvertrag aus dem Jahr 2005 enthielt eine Verwendungsbeschränkung, wonach das Bauwerk ausschließlich als Wohngebäude für den Erbbauberechtigten und die in seinem Haushalt lebenden Familienangehörigen zu Dauerwohnzwecken (melderechtlicher Hauptwohnsitz) genutzt werden darf. Hierdurch sollte die

von der Gemeinde bezweckte Deckung des Wohnbedarfs der ortsansässigen Bevölkerung gesichert werden. Ein Verstoß gegen die Verwendungsbeschränkung löst nach dem Erbbaurechtsvertrag den Heimfall aus. Ferner ist vereinbart, dass die Nutzungsüberlassung an Dritte der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Eigentümers bedarf. Im Mietvertrag müssen demnach u. a. die Einhaltung der Verwendungsbeschränkung und eine ortsübliche Miete vereinbart sein, andernfalls ist der Eigentümer nicht zur Erteilung der Zustimmung verpflichtet.

Der Erbbauberechtigte vermietete das Gebäude an einen ortsansässigen Mieter und vereinbarte dabei einen Mietzins über der Vergleichsmiete. Eine schriftliche Zustimmung zur Vermietung wurde vorab nicht eingeholt. Als die Klägerin davon erfuhr, forderte sie den Erbbauberechtigten unter Fristsetzung auf, das Gebäude nach den Vorgaben des Erbbaurechtsvertrags zu nutzen. Nach erfolglosem Fristablauf machte die Klägerin den Heimfallanspruch geltend. Mit ihrer Klage verlangt sie die Rückübertragung des Erbbaurechts.

Entscheidung

Der BGH hebt das stattgebende Berufungsurteil (OLG Schleswig NJOZ 2014, 1299) auf und verweist die Sache zurück.

Zunächst untersucht der BGH die **Wirksamkeit des Erbbaurechtsvertrags im Zeitpunkt des Vertragsschlusses**. Sowohl die Verwendungsbeschränkung (§ 2 Nr. 1 Var. 3 ErbbauRG) als auch das vereinbarte Heimfallrecht (§ 2 Nr. 4 ErbbauRG) können zulässiger dinglicher Inhalt eines Erbbaurechts sein. Da das **Erbbaurecht von der öffentlichen Hand** bestellt worden sei, müsse der Erbbaurechtsvertrag jedoch dem Gebot angemessener Vertragsgestaltung (§ 11 Abs. 2 S. 1 BauGB) gerecht werden. Zwar sei zweifelhaft, ob ein städtebaulicher Vertrag gem. § 11 Abs. 1 BauGB vorliege, mit der Folge, dass § 11 Abs. 2 BauGB unmittelbar anwendbar wäre. Das Gebot angemessener Vertragsgestaltung beruhe jedoch auf dem allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der stets für das Handeln öffentlich-rechtlicher Körperschaften im Rechtsverkehr mit Privaten bestimmend sei. Einen **Verstoß gegen das Gebot angemessener Vertragsgestaltung sieht der BGH allerdings nicht**. Insbesondere sei die Rechtslage für Verwendungsbeschränkungen und Heimfallrechte in Erbbaurechtsverträgen der öffentlichen Hand anders zu beurteilen als bei preissubventionierten Grundstücksverkäufen (Abgrenzung zu BGH DNotZ 2006, 910). Anders als dort stünden bei Erbbaurechtsverträgen nicht – jedenfalls nicht primär – städtebauliche oder subventionsrechtliche Zwecke im Vordergrund. Mit § 2 Nr. 1 ErbbauRG erkenne das Gesetz vielmehr selbst an, dass der Grundstückseigentümer die von ihm verfolgten (hier sozialen) Ziele über die gesamte Dauer des Erbbaurechts durchzusetzen imstande sein müsse. Wäre die Verwendungsbeschränkung bei einem öffentlich-rechtlichen Erbbaurechts herausgeber generell ab einer bestimmten Dauer unzulässig, wäre die öffentliche Hand auf Herausgabe entsprechend kurzfristiger Erbbaurechte beschränkt, wollte sie für die Restlaufzeit nicht der Verwendungsbeschränkung verlustig gehen.

Der BGH unterzieht die Gestaltung auch der **AGB-Kontrolle** nach den §§ 307 ff. BGB. Eine **unangemessene Benachteiligung** gem. § 307 Abs. 1 BGB liege allerdings **nicht** vor, da Verwendungsbeschränkungen

und Heimfallrechte in Erbbaurechtsverträgen weder eine Abweichung vom wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung darstellten (§ 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB) noch die Rechte des Erbbauberechtigten in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise einschränkten (§ 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB). Schließlich verneint der BGH unter Berufung auf die CILFIT-Rechtsprechung des EuGH einen Verstoß gegen Unionsrecht.

Die in der Verwendungsbeschränkung für die gesamte Laufzeit des Erbbaurechts liegende Belastung des Erbbauberechtigten sei jedoch zu berücksichtigen, wenn die öffentliche Hand in den Grenzen der Verhältnismäßigkeit über die **Ausübung des Heimfallrechts** entscheide. Neben die Wirksamkeitskontrolle (1. Stufe) tritt daher die **Ausübungskontrolle (2. Stufe)**. Das **Übermaßverbot** ist demnach nicht nur bei der Vertragsgestaltung, sondern wegen der Bindung der öffentlichen Körperschaft an die Grundsätze des Verwaltungsprivatrechts auch bei der Ausübung vertraglicher Rechte zu beachten. Die öffentliche Hand habe im Rahmen einer **Ermessensentscheidung** zu prüfen, ob die Durchsetzung des Heimfallanspruchs geboten sei, um den mit der Ausgabe des Erbbaurechts verfolgten Zweck zu sichern, oder ob sie eine unvermeidbare Härte für den Erbbauberechtigten darstelle. Im konkreten Fall fehlte es daran. Die Gemeinde hätte den Erbbauberechtigten insbesondere auf die Möglichkeit, die Zustimmung zur Vermietung einzuholen, und auf die Voraussetzungen der Zustimmungserteilung hinweisen müssen. Die Ausübung des Heimfallanspruchs stellte sich daher als unzulässig dar.

Hinweis

Zur zulässigen Bindungsdauer von Nutzungs- und Verfügungsbeschränkungen, wenn die Gemeinde Grundstücke verbilligt im Rahmen des sog. Einheimischenmodells verkauft, vgl. BGH DNotZ 2011, 121.

AktG §§ 130, 241 Nr. 2, 242 Abs. 2 S. 1, 71 Abs. 1 Nr. 8; BGB § 139

Notarielles Hauptversammlungsprotokoll bei nicht börsennotierter AG nur für Beschlussgegenstände nötig, die qualifizierte Mehrheit verlangen; Teilbeurkundung; Gesamtnichtigkeit eines zusammenfassenden Beschlusses über mehrere Satzungsänderungen; Fristangabe bei Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien erforderlich

a) **Wenn auf einer Hauptversammlung ein Beschluss gefasst wird, für den das Gesetz eine Dreiviertel- oder größere Mehrheit bestimmt und der damit stets durch eine notariell aufgenommene Niederschrift zu beurkunden ist, muss ein anderer, nicht diesen Mehrheitserfordernissen unterliegender Beschluss nicht in der vom Notar aufgenommenen Niederschrift beurkundet sein, sondern genügt dafür eine vom Aufsichtsratsvorsitzenden unterzeichnete Niederschrift.**

b) **Werden in einem Beschluss mehrere Satzungsänderungen zusammengefasst und ist eine der Satzungsänderungen nichtig, sind die weiteren Satzungsänderungen ebenfalls nichtig, wenn ein innerer Zusammenhang zwischen den Änderungen gegeben ist.**

BGH, Urt. v. 19.5.2015 – II ZR 176/14

Problem

Fasst die Hauptversammlung einer nicht börsennotierten Aktiengesellschaft einen Beschluss, der die qualifizierte Mehrheit verlangt, so fragt sich, ob nach § 130 Abs. 1 S. 3 AktG die **gesamte Niederschrift notariell zu beurkunden** ist oder ob die Niederschrift in beurkundete und nicht beurkundete (vom Aufsichtsratsvorsitzenden unterzeichnete) Abschnitte aufgeteilt werden kann. Diese Frage ist bisher sehr **streitig** gewesen. Das **OLG Jena** (Urt. v. 16.4.2014 – 2 U 608/13, DNotI-Report 2014, 167) hat insoweit angenommen, dass die gesamte Hauptversammlung zu beurkunden ist.

Entscheidung

1. Teilbeurkundung des Hauptversammlungsprotokolls
Der BGH hält die **Beurkundung nur eines Teils der Niederschrift** für **genügend**. Dies begründet er mit dem Wortlaut des § 130 AktG, seiner Entstehungsgeschichte und dem systematischen Aufbau der Norm. Auch der Zweck der notariellen Niederschrift, bei Beschlüssen mit qualifizierter Mehrheit für eine erhöhte Rechtssicherheit zu sorgen, sage wenig darüber aus, ob eine einheitliche Beurkundung erforderlich sei oder nicht. Die durch eine **doppelte Protokollierung** möglicherweise auftretenden Schwierigkeiten seien in der Regel überwindbar und könnten ebenso bei der Beurkundung durch einen oder mehrere Notare auftreten. Es gebe nämlich kein Verbot, eine Hauptversammlung mehrfach zu beurkunden (Verw. auf BGH DNotZ 2009, 688 – Kirch/Deutsche Bank).

2. Teilnichtigkeit eines Satzungsänderungsbeschlusses

Im Rahmen der erhobenen Nichtigkeitsklage erörtert der BGH des Weiteren, ob die Nichtigkeit eines von mehreren Satzungsänderungsbeschlüssen über § 139 BGB zur Gesamtnichtigkeit des Beschlusses führt. Konkret geht es um eine nichtige Satzungsänderung betreffend die Ermächtigung des Vorstands zur Kapitalerhöhung (genehmigtes Kapital nach § 202 AktG).

Vorliegend waren die mehreren Satzungsänderungen in einem Beschluss zusammengefasst. Entgegen der Auffassung des OLG Jena hält es der BGH insoweit nicht für entscheidend, dass in der Tagesordnung eine einheitliche Beschlussvorlage angekündigt war und einheitlich abgestimmt wurde. Dies sei nur die Voraussetzung dafür, dass überhaupt die Gesamtnichtigkeit des Beschlusses nach § 139 BGB infrage stehe. Maßgebliches Auslegungskriterium für die Ermittlung des mutmaßlichen Willens gem. § 139 BGB sei, ob nach dem Beschlussinhalt ein **innerer Zusammenhang zwischen den Beschlussgegenständen** bestehe oder hergestellt sei. Dies verneint der BGH für die Erweiterung des Unternehmensgegenstands, die Umstellung von DM-Beträgen auf Euro und die Regelung zum Ankauf und Verkauf von Namensaktien.

3. Frist für Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien nötig

Darüber hinaus stellt der BGH die Nichtigkeit des Hauptversammlungsbeschlusses über die Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG fest. Ein Ermächtigungsbeschluss, der **keine konkrete Frist** enthalte, sei nach § 241 Nr. 3 AktG **nichtig**, denn die Vorschrift des § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG diene dem Gläubigerschutz.

r Notare, Postfach 250254, 44740 Bochum, Tel. (0234) 970 64 18, Fax (0234) 70 35 07 (www.anwaltsinstitut.de).
Notarielle Nachlassregelungen in der Praxis (Wegerhoff), 2.10.2015 Kassel

Die 25 häufigsten Fehler bei der Anwendung des GNotKG (Tondorf/Schmidt), 7.10.2015 Heusenstamm, 28.10.2015 Berlin

Update Grundstückskaufvertrag (Krauß), 8.10.2015 Bochum, 10.10.2015 Kiel

Aktuelle Brennpunkte der notariellen Praxis (Kroll-Ludwigs/Keim/Krauß/Wälzholz), 9.10.2015 Hamburg

Workshop: Elektronischer Rechtsverkehr im Grundbuchbereich (Klein/Kühnelt), 9.10.2015 Lübeck

Aktuelle Fragen zu Betreuungsrecht, Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung (Müller/Renner), 10.10.2015 Berlin

Intensivkurs Kostenrecht (Tiedtke/Fackelmann), 16.-17.10.2015 Bochum

Die Gestaltung von Eheverträgen (Reetz), 17.10.2015 Heusenstamm

Unterstützung bei der Abwicklung notarieller Amtsgeschäfte von A–Z (Tondorf), 21.10.2015 Köln

Bilanzkunde für Notare (Graf v. Kanitz), 24.10.2015 Köln

25. Vorbereitungslehrgang auf die notarielle Fachprüfung – Teil 1 (Huttenlocher/Simon/Sikora/Rapp/Block/Monreal), 26.-31.10.2015 Bochum

Intensivkurs Erbrecht (Frenz), 30.-31.10.2015 Heusenstamm

Postvertriebsstück: B 08129

Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu zwei Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter
www.dnoti.de.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

– eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Berlin –
97070 Würzburg, Gerberstraße 19
Telefon: (0931) 35576-0 Telefax: (0931) 35576-225
E-Mail: dnoti@dnoti.de Internet: www.dnoti.de

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter: Notarassessor Dr. Johannes Weber

Redaktion: Dr. Simon Blath

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden. Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 170,00 €, Einzelheft 8,00 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:

Druckerei Franz Scheiner
Haugerpfargasse 9, 97070 Würzburg